

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Suderburg (Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStS)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Suderburg in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Suderburg (Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStS) vom 09.12.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.05.2001 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Absatzes 4, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs-, Ausbildungs- und Studienzwecken.

2. Folgender neuer Abs. 4 wird angefügt:

Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jede baulich abgeschlossene Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen und/oder Schlafen bestimmt ist. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber diese vorübergehend zu einem anderen Zweck oder gar nicht nutzt.

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|-----------|
| a) Bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 1.800 EUR | = 170 EUR |
| b) Bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.800 EUR,
aber nicht mehr als 3.700 EUR | = 340 EUR |
| c) Bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.700 EUR ... | = 500 EUR |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Suderburg, den 19.12.2013

GEMEINDE SUDERBURG

(Siegel)

Schulz, Gemeindedirektor